

L 8 SB 3367/12

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung

8

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 8 SB 3367/12

Datum

02.12.2013

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Kosten des Gutachtens des Dr. R. vom 7. März 2013 sowie die hierbei angefallenen baren Auslagen der Klägerin hat die Klägerin endgültig selbst zu tragen.

Gründe:

Die Kosten eines nach [§ 109](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingeholten Gutachtens sind dann auf die Staatskasse zu übernehmen, wenn das Gutachten zusätzliche - für die Sachaufklärung bedeutsame - Gesichtspunkte erbracht und die Sachaufklärung damit objektiv gefördert hat. Dabei kann jedoch nicht in jedem neuen Gesichtspunkt ein Beitrag zur Sachverhaltsaufklärung gesehen werden; es muss sich vielmehr - gemessen an dem Prozessziel - um einen wesentlichen bzw. maßgeblichen Beitrag handeln.

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist es nicht gerechtfertigt, die Kosten des Gutachtens des Dr. R. vom 07.03.2013 auf die Staatskasse zu übernehmen, da das Gutachten keinen - am Prozessziel der Klägerin orientierten - maßgeblichen Beitrag zur Sachaufklärung gebracht hat. Dr. R. hat den schon bekannten Sachverhalt im wesentlichen bestätigt. Soweit er den GdB auf orthopädischem Fachgebiet höher als der gerichtliche Sachverständige Dr. K. (Gutachten vom 10.04.2012) beurteilt hat, ist dem der Senat nicht gefolgt. Angesichts der von beiden Sachverständigen erhobenen Befunde war der bislang eingeschätzte GdB nach Auffassung des Senats zutreffend bewertet worden.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist der Antrag des Klägers auf Kostenübernahme des nach [§ 109 SGG](#) eingeholten Gutachtens des Dr. R. abzulehnen.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2013-12-03